



Man kennt sich, man hilft sich

Wie das Impfen in den Kommunen gemeistert wird

Autorin Wiebke Papenbrock

Wie bringt man Impflinge, Ärzte und Helfer zusammen? Wer kann wann gegen das Coronavirus geimpft werden? Und wie gelingt dies in einem Flächenland wie Brandenburg am besten? Das waren die Fragen, vor denen wir zu Beginn dieses Jahres standen. Schnell war klar: Um hier wirklich gute Lösungen zu finden, müssen auch diejenigen gefragt werden, die direkt vor Ort Verantwortung übernehmen. „Ohne die Kommunen geht es beim Impfen nicht!“, titelte aus diesem Grund auch die SGK Brandenburg zu dieser Zeit. Und forderte in einem offenen Brief dazu auf, die Kommunen dringend in die Impfstrategie des Landes einzubeziehen. Dass die SGK damit richtig lag, zeigt sich nicht nur im Rückblick auf die Ereignisse, sondern auch im Ausblick auf die kommenden Monate.

Mein Heimatdorf Walsleben gehört zum Amt Temnitz in Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Zum Amt zählen 17 Dörfer und rund 5.000 Einwohner. Mehr als 300 von ihnen sind über 80 Jahre alt. Es gibt hier eine niedergelassene Hausarztpraxis und jeder kennt die beiden Ärztinnen, die unsere örtliche Gesundheitsversorgung sicherstellen. Wir haben einen engagierten Amtsdirektor, ein hilfsbereites Team der Amtsverwaltung und tatkräftige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Man kennt sich, man hilft sich. Als es zu Beginn des Jahres 2021 darum ging, die ältesten 329 Dorfbewohner gegen das Coronavirus zu impfen, wurde hierfür kurzerhand vor Ort ein Weg gefunden. Denn der Amtsdirektor und die leitende Landärztin entschieden gemeinsam, die Impfung der Älteren in enger Zusammenarbeit in der hiesigen Hausarztpraxis durchzuführen. Weil die Senioren oftmals nicht den Weg ins relativ weit entfernte Impfzentrum schaffen.



Wiebke Papenbrock

Foto: Juliane Kiefer

Und in medizinischen Fragen einer Person am meisten vertrauen, nämlich ihrer Hausärztin.

Die Impfungen wurden also in der Landarztpraxis an mehreren Tagen außerhalb der Sprechzeiten durchgeführt, sodass die reguläre Gesundheitsversorgung gewährleistet blieb. Die Terminvergabe lief praktischerweise über das Amt, das über notwendige Daten verfügte und die Logistik schneller planen konnte. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes halfen zudem in der Arztpraxis mit, damit alles noch reibungslos ablaufen konnte. Die Freiwillige Feuerwehr, Helfer des Deutschen Roten Kreuzes, das Praxispersonal und zahlreiche Familienangehörige übernahmen den Fahrdienst für die Senioren.

Das Amt Temnitz war durch den Einsatz seiner Einwohner die erste Kommune im Landkreis, in dem alle

Menschen über 80 Jahren in kürzester Zeit geimpft waren. Die Walslebener Landärztin Karin Harre zog anschließend eine positive Bilanz: „Wir haben hier gezeigt, wie gut kleine regionale Einheiten zusammenarbeiten können. In unserem Fall die Arztpraxis und die Kommune. Allerdings: Wir waren auch froh, als es geschafft war.“ Denn als es an die Impfung der 70- bis 80-Jährigen ging, war ein konzentrierter Einsatz vor Ort nicht mehr notwendig. Hier zeigte sich, dass die unterschiedlichen Angebote im Landkreis genutzt wurden und die Versorgung durch das Impfzentrum, das mobile Impfen und die Hausarztpraxen voranging – sofern Impfstoff zur Verfügung stand.

Auch ein im Amt Temnitz geplanter Einsatz des Impfbusses konnte an eine andere Kommune abgegeben werden. Der Bus wurde vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin ins Leben gerufen, um die ältesten Einwohner

Inhalt

„Interkommunale Zusammenarbeit weiter ermöglichen – Umsatzsteuerfreiheit für kommunale Kooperation beibehalten“

Neuer Schwung, neue Perspektiven

Viele Ideen, viele Beratungen und die Anpassung eines Gesetzes

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:
SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion: Rachil Ruth Rowald,
Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel

Litho: DDV Technik GmbH

Druck: DDV Druck GmbH,
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
E-Mail: dvd@ddv-mediengruppe.de

der Region zu erreichen. Das hatte man im Amt Temnitz ja bereits selbst erledigt. Das Bus-Projekt ist übrigens auch so ein Gemeinschaftswerk, an dem alle Hand in Hand zusammenarbeiten: der Landkreis, die Gemeinden, die Ärzteschaft, das Rote Kreuz, die Feuerwehren und viele mehr. Weil die Kreisverwaltung in Ostprignitz-Ruppin das Thema Impfen zu Beginn des Jahres zur Priorität erklärt hat, ist er im Einsatz. Auch die Strukturen vor Ort machten dieses Projekt möglich. Ein Beispiel hierfür ist das Fahrzeug selbst. Weil der Bus ein Reservefahrzeug der landkreiseigenen Verkehrsgesellschaft ist, war er schnell zur Hand, als er gebraucht wurde. Die Wege zum Deutschen Roten Kreuz waren ebenso kurz wie zur Sparkasse des Landkreises, die ebenfalls Mitarbeiter zur Verfügung stellte.

Wie geht es weiter mit dem Impfen auf kommunaler Ebene? Erste Kreistage in Brandenburg haben eine Übernahme von Impfzentren auf den Weg

gebracht. Die Trägerschaft wird hier vom Land auf die Landkreise übergeben. Dabei wird die Finanzierung der Zentren durch das Land Brandenburg in gleicher Höhe erfolgen, wie es aktuell geltende Verträge, etwa mit der Kassenärztlichen Vereinigung, vorsehen. Auch das Deutsche Rote Kreuz und andere Organisationen unterstützen die Weiterführung der Einrichtungen in kommunaler Verantwortung. Ein Betrieb der Zentren wird so vorerst bis Ende des Sommers sichergestellt.

Das Kontingent an Impfstoffen aus dem Länderbudget ist ebenfalls Bestandteil dieser Überführung der Zentren auf die Landkreise. Für Ostprignitz-Ruppin bedeutet das auch, dass der Impfbus weiter fahren kann. Denn das vom Land bereitgestellte Impfstoffbudget kann bei Übernahme der Zentren vom jeweiligen Landkreis flexibel verwendet werden. Auf diese Weise ist es möglich, neben den mobilen Impfteams auch den Bus zu versorgen. Für den es übrigens gute Ideen

gibt, wo er künftig eingesetzt werden könnte. Denkbar wären neben Betrieben, die keinen eigenen Betriebsarzt haben, zum Beispiel auch Schulen. Mit einer ersten Oberschule ist die Kreisverwaltung hierzu bereits in Kontakt.

Diese Entwicklungen in den vergangenen Monaten haben vieles deutlich gemacht. Ja, das Impfen in einem Flächenland wie Brandenburg ist eine logistische Herausforderung. Das ist die technische Seite dieser großen Aufgabe. Die andere Seite ist die inhaltliche beziehungsweise die emotionale. Und die wurde unterschätzt, als die Impfstrategie vom Land zu Beginn des Jahres auf den Weg gebracht wurde. Dieses ursprüngliche System wurde in wesentlichen Bereichen aus der Perspektive der Kassenärztlichen Vereinigung bestimmt und sah eine ganz pragmatische Abwicklung von Impfungen in wenigen Zentren vor.

Was die Menschen in diesen bewegten und unsicheren Zeiten neben

Pragmatismus jedoch auch brauchen, ist Vertrauen – in diejenigen, die Verantwortung übernehmen. Davon berichtet auch Hausärztin Karin Harre aus meinem Dorf Walsleben: „Unsere älteren Patienten waren erleichtert darüber, in ihrer Hausarztpraxis geimpft werden zu können. Sie fühlten sich in ihrer bekannten Umgebung viel besser aufgehoben. Was auch den Helferinnen und Helfern zu verdanken ist, denn die waren mit ganzem Herzen dabei.“

Wie es nach diesem Sommer mit dem Impfen weitergeht, ist momentan offen. Für alle künftigen Strategien haben wir vor allem eines gelernt: Es sind die Kommunen, die zeigen, wie es mit dem Impfen vorgehen kann. Weil hier diejenigen zusammenarbeiten, die ihre Mitmenschen und die Bedingungen vor Ort kennen. Das ist die große Stärke der Kommunen und sie sind auch weiterhin bereit, hiermit zu unterstützen.

Anzeige

DIE AGENTUR AN Eurer SEITE



GRAFIK

Layouts | Infografiken | Gestaltung von Flyern & Broschüren | Logoentwicklung | Corporate Designs | Einbindung ins Druckportal

KAMPAGNEN

Strategieentwicklung | Coaching von Kandidat*innen | Kampagnenplanung | Kreation | Digitaler Wahlkampf | Social Media | Plakate | Spots | Mediaplanung

PODCASTS

Konzeption | Beratung | Coaching | Sounddesign | Technische Umsetzung | Postproduktion | Full-Service-Koordination | Vermittlung Sprecher*innen

TEXTE

Pressemitteilungen | Broschüren & Flyer | Magazingestaltung

VIDEO

Imagefilme & Interviews | Animationen & Tutorials | Webstudiokonzeption & -beratung

EVENTS

Digital, hybrid & vor Ort | Parteitage | Wahlkampftouren | Kongresse | Markeninszenierung | Konzeption | Teilnehmer*innenmanagement

SPONSORING

Anzeigenvermarktung | Parteitags-Sponsoring | Event-Sponsoring

EURE ANSPRECHPARTNER:

Thomas Mühlnickel
Geschäftsführer
muehlnickel@ask-berlin.de

Dennis Eighteen
Leiter Kommunikation und Neugeschäft, ppa.
eighteen@ask-berlin.de



ASK Agentur für Sales und Kommunikation GmbH, Bülowstraße 66, 10783 Berlin, Tel.: 030 740 731-600

WWW.ASK-BERLIN.DE

„Interkommunale Zusammenarbeit weiter ermöglichen – Umsatzsteuerfreiheit für kommunale Kooperation beibehalten“

Beschluss der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen vom 5. Juni 2021

Anmerkungen von Rachil Rowald

Vorbemerkung

Wer beschäftigt sich schon wirklich gerne mit Steuerfragen? Sicherlich nur wenige. Dennoch haben sie nicht selten weitergehendere Auswirkungen, als wir uns das erst einmal vorstellen können. So verhält es sich auch mit der Frage der Umsatzbesteuerung in der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Umsatzsteuer, den meisten Menschen sicherlich besser bekannt als Mehrwertsteuer, ist mit ihren überschaubaren Steuersätzen an sich eine recht zuverlässige Einnahmequelle. Unternehmerinnen und Unternehmer, die (umsatzsteuerpflichtige) Lieferungen, Produkte oder Dienstleistungen in ihrem Portfolio haben, ist sie geläufig. Sie müssen die den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer einfordern und an den Fiskus abführen.

Tatsächlich betrifft das aber nicht nur am Markt wirkende Unternehmen, sondern auch Gebietskörperschaften – also der Bund, die Länder, die Städte und die Gemeinden – können als juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein. Das wird insbesondere dann zum Problem, wenn Kommunen sich gegenseitig unterstützen oder sich zur Leistungserfüllung einer eigenen Anstalt des öffentlichen Rechts bedienen.

Die Frage beschäftigt nicht nur kommunalpolitisch Aktive und Interessierte, sondern auch die Juristinnen und Juristen und zuletzt sicherlich gerade auch die, die beides sind. So hat denn auch die Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen am 5. Juni 2021 den folgenden Antrag mehrheitlich beschlossen:

Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ

„Die sozialdemokratischen Mitglieder in den Landesregierungen und der Bundesregierung, die Mitglieder des Parteivorstandes, die Mitglieder des Bundestages und des Europäischen Parlamentes werden aufgefordert, deutlich vor Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2022 für eine EU-rechtliche Lösung einzutreten, mit der ein ungeschmälerter Fortbestand der Umsatzsteuerbefreiung von Kommunen im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz für Körperschaften des öffentlichen Rechts in seinem bisherigen, sich aus dem Wortlaut ergebenden Umfang ermöglicht wird.

Begründung

Im Gefolge der Umsetzung der EU-Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem werden Befreiungen von der Umsatzsteuerpflicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts deutlich eingeschränkt. Dennoch ließ die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in einem sehr engen Rahmen noch Raum für Beistandsleistungen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit zu.

§ 2b Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz sieht eine Umsatzsteuerbefreiung beim Leistungsaustausch zwischen zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts vor, wenn die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,

c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium in einem mit der EU-Kommission abgestimmten Schreiben an die obersten Finanzbehörden vorgegeben, dass diese vier Kriterien bei einer EU-rechtskonformen Auslegung lediglich als Regelbeispiel zu verstehen seien. Es sei zusätzlich noch in eine gesonderte Prüfung möglicher schädlicher Wettbewerbsverzerrungen einzutreten. Im Ergebnis führt diese Lesart dazu, dass jeder Leistungsaustausch, für den theoretisch auch ein Leistungserbringer am Markt denkbar ist, umsatzsteuerpflichtig ist.

Diese Regelung ist nicht überzeugend. Sie verunmöglicht kommunale Zusammenarbeit und benachteiligt Kommunen, die sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Anstalten des Öffentlichen Rechts (AÖR) bedienen.

Da Kommunen unstrittig in der Lage sind, nötige Leistungen für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben steuerfrei durch die eigene Verwaltung erbringen zu lassen, ist es nicht sinnvoll, sie anders zu behandeln, wenn sie diese Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen oder durch eine eigene Anstalt des öffentlichen Rechts (!) erbringen lassen. In beiden Fällen verbleibt die Leistungserbringung in der öffentlichen Sphäre und dient ausschließlich dazu, die Kommunen in die Lage zu versetzen, öffentliche Leistungen in hoher Qualität zu erbringen.

Die erhebliche Erschwerung von interkommunaler Zusammenarbeit be-

nachteiligt vor allem kleine Kommunen, die zu einer effizienten Erbringung ihrer Leistungen auf Kooperation angewiesen sind und gerade in den letzten Jahren tragfähige Modelle der interkommunalen Zusammenarbeit entwickelt haben, um ihre Haushalte zu konsolidieren. Überdies werden Fehlanreize gesetzt: Selbst wenn die Aufgabenerledigung im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit im Hinblick auf Kosten und Qualität effizienter ist, wird sie möglicherweise aufgrund der Umsatzsteuer-Nachteils in Verbindung mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand zu teuer.

Gleichermaßen ist nicht einzusehen, warum Kommunen „bestraft“ werden sollen, die Aufgaben, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendig sind, nicht von der eigenen Verwaltung, sondern von einer AÖR erbringen lassen. Die Anstalten öffentlichen Rechts sind vom Gesetzgeber (für NRW § 114a GO NRW) eingeführt worden, um eine effizientere Aufgabenerledigung außerhalb der Kernverwaltung zu ermöglichen, ohne dass eine „Flucht ins Privatrecht“ stattfindet. Auch hier gilt das Argument, dass die Leistungserbringung in der öffentlichen Sphäre verbleibt und ausschließlich dazu dient, die Kommunen in die Lage zu versetzen, öffentliche Leistungen in hoher Qualität zu erbringen.

Demgegenüber ist nicht damit zu rechnen, dass die Regelung im nennenswerten Umfang Anreize zur Einschaltung Privater setzt. Unabhängig davon, ob eine solche Zielsetzung überhaupt wünschenswert ist, lässt sich eine Vielzahl von unterstützenden Hilfstätigkeiten nicht sinnvoll ausgliedern. Insbesondere im Kernbereich hoheitlichen Handelns (Feuerwehr, Katastrophenschutz etc.) empfiehlt es sich, dauerhafte und

flexibel einsetzbare Strukturen und Know-how zu erhalten, anstatt sich von einem privaten Leistungserbringung abhängig zu machen. Zudem erweist es sich bei dauerhaft anfallenden Aufgaben auch im Hinblick auf die Kosten meist als effizienter, die Leistungserbringung selbst in der Hand zu halten. Ein Schutz privater Wettbewerber ist auf kommunaler Ebene bereits durch §§ 107 ff GO NRW umfassend gewährleistet, sodass es keiner Flankierung durch das Steuerrecht bedarf.

Zur Behebung des benannten Missstandes dürfte es erforderlich sein, sich bei der Europäischen Union für die Verankerung einer Ausnahme im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz in der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einzusetzen oder sich mit der EU-Kommission über eine entsprechende Auslegung zu verständigen. Alternativ könnte ein umsatzsteuerrechtliches Tax-Refund-System geprüft werden, in dessen Rahmen geleistete Umsatzsteuern, die sich als nicht wettbewerbsverzerrend erweisen, erstattet werden könnten.“

Veranstaltungen der SGK

Wir freuen uns, dass wir nach und nach wieder anfangen können Veranstaltungen auch in Präsenz anbieten zu können, neben den mittlerweile bewährten Online-Veranstaltungen. Wir hoffen, dass in dieser Mischung aus Online und Präsenz für jeden etwas dabei ist.

Dazu gehören unter anderem:
 am 21.8. Seminar: **Sitzungsmoderation** – Prozesse partizipativ und ergebnisorientiert steuern;
 am 25.8. 2. Teil **Kinder- und Jugendmitbestimmung** (Umsetzung in den Kommunen),
 am 4.9. Seminar: **Kommunalrecht** für Vorsitzende der kommunalen Vertretungen, der Fraktionen und der Ausschüsse;
 am 30.10. unser **Jubiläumskommalkongress 2021** „Was ist sozialdemokratische Kommunalpolitik?“ und unsere Kommunalakademie im November und Dezember.

Weitere Informationen folgen:
www.sgk-brandenburg.de,
 per E-Mail oder Post und in unserer Facebook-Gruppe!

Neuer Schwung, neue Perspektiven

Wie wir nach der Corona-Pandemie Politik verstehen müssen

Autorin Dietlind Biesterfeld

Im vergangenen Jahr feierten wir 30 Jahre Wiedervereinigung – verbunden mit einem sehr tiefgreifenden Umbruch von Wirtschaft und Gesellschaft. Vieles ist in dieser Zeit gelungen, auf das wir stolz sein können. Viele Menschen haben neue Berufe gelernt und sich durch schwierige Jahre gekämpft. Viele Unternehmen sind neu entstanden. Die allermeisten Menschen in Ostdeutschland sagen heute, dass es ihnen besser geht als vor zwei, drei oder vier Jahrzehnten.

Ein Landkreis wie Teltow-Fläming steht sehr exemplarisch für diese Entwicklung in Brandenburg und ganz Ostdeutschland. „TF“ hat heute etwa 170.000 Einwohner. Der Kreis reicht von der südlichen Stadtgrenze Berlins bis an die Grenze von Sachsen-Anhalt. Zwei große Bahntrassen – eine von Berlin in Richtung Leipzig und Erfurt und eine von Berlin in Richtung Dresden und Prag – durchqueren den Landkreis. Der Norden des Landkreises ist dicht besiedelt, der Übergang nach Berlin fast fließend, die Einwohnerzahl wächst. Der Süden ist geprägt durch dünne

Besiedlung, kleine Dörfer und hügelige Landschaft. Die Bevölkerungszahl wächst nur moderat, dort wo es Bahnanbindungen gibt. Im Norden Teltow-Flämings schlägt das industrielle Herz laut und vernehmbar: Unternehmen wie Rolls Royce, MTU oder Mercedes stehen für tausende gut bezahlte Arbeitsplätze. Im Süden ist die Arbeitslosigkeit nach wie vor überdurchschnittlich hoch, das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen ist um ein vielfaches geringer als im Norden.

Teltow-Fläming ist seit vielen Jahren Wachstumsmeister Brandenburgs und Ostdeutschlands. Dank der Nachbarschaft zu Berlin und dem neuen Flughafen BER sowie der guten Verkehrsanbindungen zieht es neue Industrieunternehmen wie den Batteriehersteller Microvast und zahlreiche Logistikunternehmen in den Kreis. Gute Vorzeichen also für die Zukunft?

Die Corona-Pandemie hat in den vergangenen Monaten viel in unserem Leben verändert, sie hat auch Probleme offen zu Tage gelegt. Damit

Landkreise wie Teltow-Fläming auch in Zukunft Orte sind, wo man gerne leben und gut arbeiten kann, brauchen wir jetzt einen gut durchdachten Plan für die zwanziger Jahre. Dabei geht es um zukünftiges Wachstum, um sozialen Zusammenhalt und wie beides zusammen gedacht werden kann. Es geht um die Frage, wie wir zusammenwachsen können und welche Rolle die Politik dabei einnimmt.

Wachsen. Die Metropolregion um Berlin befindet sich in einer dynamischen Entwicklung, die ganz Brandenburg einschließt. Hier besteht jetzt die Chance, Entwicklungen, die sich um Städte wie Rom, Paris und London, Warschau und Moskau ganz anders dargestellt haben, bewusst, nachhaltig und zum Wohle aller zu gestalten. Schon heute haben wir in vielen wirtschaftlichen Bereichen Fachkräftemangel. Gleichzeitig stehen große Aufgaben vor uns: wie gestalten wir die Mobilität von morgen, wie gelingt uns Digitalisierung zum Nutzen der Menschen, wie gelingt es uns den Klimawandel aufzuhalten? Viel Arbeit steckt in diesen Fragen – und damit auch viele Arbeitsplätze. Um diese Arbeit zu erledigen, brauchen wir nicht nur Unternehmen, Forschung und Entwicklung – wir brauchen auch die Menschen dazu. Damit mehr Menschen in Brandenburg – und nicht nur in Teltow-Fläming – eine neue Heimat finden, geht es zunächst um mehr bezahlbaren Wohnraum. Und ein neues Entwicklungsmodell. Wir haben das große Glück, eine so wichtige Metropole wie Berlin mit all ihren Universitäten und Forschungseinrichtungen in unserer Mitte zu haben. Unser Ziel muss es sein, Entwicklungskorridore entlang der Bahntrassen in Richtung Berlin aufzubauen. Entlang dieser Korridore müssen wir Wohnen, Arbeiten, Leben und Lernen klug miteinander verknüpfen. Dazu müssen die Bahnhöfe Mobilitätsknoten werden, die die Verbindungen auch zu Orten



Dietlind Biesterfeld ist Beigeordnete des Landkreises Teltow-Fläming. Sie kandidiert dort am 26. September 2021 als Landrätin.

Foto: privat

ohne Bahnanschluss herstellen. Dazu müssen wir Vorbildcharakter bei modernen Mobilitätskonzepten haben: Die letzte Meile kann ein selbstfahrender Bus übernehmen, Ladepunkte für E-Autos und -Räder müssen überall zur Verfügung stehen. Damit Unternehmen zu uns und die Menschen zu ihren Jobs kommen, müssen wir dafür sorgen, dass in Zukunft wenigstens zwei Züge pro Stunde unsere Wachstumsorte mit Berlin verknüpfen. Solche Entwicklungskorridore ermöglichen ein Wachstum der kurzen Wege und tragen es gleichzeitig tiefer ins „flache Land“.

Zusammen. Die Pandemie hat gezeigt: Krisen lassen sich nur gemeinsam lösen. Deshalb müssen wir neue Lösungen für die Zukunft noch stärker gemeinsam finden und mehr an einem Strang ziehen. Es wäre falsch, jetzt verschiedene Interessengruppen – Arm und Reich, Stadt und

Land, Alt und Jung – gegeneinander auszuspielen. Es ist gerade die Aufgabe von Politik – und zwar in der Kommune, im Kreis oder im Land – sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Interessen Gehör finden und einbezogen werden. Deshalb ist es gut, junge Leute so früh wie möglich in Politik einzubeziehen. So möchten wir die Einrichtung eines Kreisjugendringes fördern und die kommunale Jugendbeteiligung voranbringen. Und es soll einen Runden Tisch Kultur und Sport in Teltow-Fläming geben, damit wir so schnell wie möglich wieder „Leben in der Bude haben“. Deshalb sollen Kitas und Schulen so modern ausgestattet werden wie möglich. Hier ist gerade auch die solidarische Finanzierung wichtig. Die Aufgabe ist so groß, dass Gemeinde, Kreis, Land und auch der Bund einen großen Beitrag leisten müssen. Tablets und WLAN müssen Standard sein. Das ist wichtig für die Kinder und erleichtert den Lehrkräften ihre

wichtige Arbeit. Schulen und Kitas müssen die Aushängeschilder – die „Paläste“ – aller Kommunen sein. Am Ausstattungsgrad einer Schule darf man nicht ablesen, ob es der Kommune besser oder schlechter geht. Denn Bildung ist der Schlüssel, damit Kinder möglichst gleiche Chancen im Leben und später mal einen gut bezahlten Job haben.

Für lebendige Ortszentren müssen wir Kräfte bündeln. Dazu müssen Verwaltungen, Geschäfte, Unternehmen und Vereine an einen Tisch. Auch Politik kann dazu einen Beitrag leisten, indem sie Treffpunkte schafft, wo Menschen zusammenkommen, wo Volkshochschulangebote, Verwaltungsleistungen, Bibliothek und Co-Working-Spaces gebündelt werden und so für Leben in der Kommune sorgen. Wir müssen das nächste Jahrzehnt als „Jahrzehnt der Investitionen“ in unsere Zukunft greifen.

Zusammen wachsen. Unser Leben ist vielfältig. Und genau diese Vielfalt ist auch eine Chance, an- und miteinander zu wachsen. Für eine kluge Politik bedeutet das, Stärken zu erkennen, zusammenzuführen und „Win-Win“-Situationen zu schaffen, mit frischem Elan und Überzeugungskraft Menschen mitzureißen, neue Perspektiven aufzuzeigen. So kann Begeisterung wachsen, Gemeinschaftsgefühl entstehen. So entwickelt sich Zusammenhalt, den man gerade in schwierigen Zeiten braucht.

Wenn wir die Stärken des ländlichen Raums zusammendenken mit den Stärken von Ballungszentren, wenn es uns gelingt, Chancen für alle gleichmäßig zu verteilen, können neue Wachstumskräfte freigesetzt werden; und genau darin steckt die Kunst der Politik, gerade der Lokalpolitik. In der Zeit nach der Pandemie wird diese Kunst noch viel stärker gefordert sein.

Viele Ideen, viele Beratungen und die Anpassung eines Gesetzes

Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Autorin Rachil Rowald

Schnelle Lösungen entwickeln und nachhaltig erhalten

Viel Gutes kann man einer Pandemie sicherlich nicht abgewinnen, aber eines vielleicht doch: Es mussten sehr kurzfristig Lösungen für Sachverhalte gefunden werden, für die man sich sonst sicher gerne sehr viel mehr Zeit gelassen hätte.

So mussten sich zahlreiche kommunale Gremien überlegen, wie und ob sie überhaupt tagen, diskutieren und abstimmen können. Das führte, je nach Engagement und Ausstattung vor Ort, zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Die SGK Brandenburg war dabei bemüht, so gut wie möglich mit Seminaren, Rat und Tat und mit Beiträgen in der DEMO allen Beteiligten und Interessierten zur Seite zu stehen. Denn nicht zuletzt zeigte sich seit dem vergangenem Jahr, dass

die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zahlreichen Stellen zu wenig Spielraum ließ, um kreative Lösungen unkompliziert zu ermöglichen.

Bereits Ende vergangenen Jahres und zu Beginn dieses Jahres lagen dann die ersten Diskussionsvorschläge für die Anpassung der Kommunalverfassung vor. So sollten die Regeln für Bürgerbegehren vereinfacht und Hybridsitzungen auf kommunaler Ebene erleichtert werden. Letzteres war gerade für die kommunalen Vertretungen von besonderer Bedeutung, da das kommunale Notlagengesetz vom 15. April 2020 und die darauf beruhende Verordnung, die es den kommunalen Vertretungen und Gremien ermöglicht, in der bestehenden Notlage in erleichteter Form zu tagen und Beschlüsse zu fassen, am

30. Juni 2021 außer Kraft tritt. Wie dann aber weiter mit den sogenannten Hybridsitzungen, die sich durchaus bewährt haben? Eine Verlängerung der Notlagengesetzgebung oder eine Verstetigung der Möglichkeiten in der Kommunalverfassung zu Hybridsitzungen, auch abseits des Bestehens einer Notlage?

Vor diesem Hintergrund und weil ohnehin eine Anpassung der Kommunalverfassung angedacht war, wurde ein Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem nicht nur die Regelungen aus dem kommunalen Notlagegesetz in die Kommunalverfassung überführt werden sollten. Mit ihm sollten auch noch einige weitere Aspekte aufgenommen werden.

Das sorgte bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, durch

einige Pressemeldungen, erst einmal für etwas Unruhe in den Kommunen Brandenburgs. Denn der Blick auf die gewollten Regelungen zu den Hybridsitzungen lief Gefahr, durch die Aufnahme einer Bestimmung, die ursprünglich parlamentsseitig nicht angedacht war, verstellt zu werden: die gesetzlich verankerte Möglichkeit zur Anordnung einer Mitverwaltung in wenigen und bestimmten Fällen durch das Innenministerium.

Holpriger Start mit der Mitverwaltung

Denn der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 13. April 2021 (Drucksache des Landtages Brandenburg mit der Nummer 7/3361) enthielt auch einen Artikel, der eine Änderung des Verbandsgemeinde-



Landtag von Brandenburg

Foto: SGK Brandenburg

und Mitverwaltungsgesetzes vorsah. Danach sollte das Innenministerium im Fall einer Auflösung eines Amtes „die Bildung einer Mitverwaltung aus Gründen des Gemeinwohls bei Vorliegen eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindevertretung der künftigen mitverwaltenden Gemeinde anordnen“ können sowie im Fall von Gemeindegemeinschaften bei Gebietsänderungen nach § 6 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung ebenfalls aus Gründen des Gemeinwohls dasselbe tun können. Vor einer solchen Anordnung sollten zwar die betroffenen Gemeinden angehört werden – lediglich anzuhören wäre dann auch die mitzuverwaltende Gemeinde. Jede und jeder, der sich noch an die Reformvorhaben der vorhergehenden Legislaturperiode erinnern kann, konnte sich aber auch an die Betonung der „Freiwilligkeit“ erinnern.

Das traf nicht nur bei der SGK Brandenburg, die sich entsprechend posi-

tionierte, sondern auch in der kommunalen Ebene und bei vielen Landtagsabgeordneten auf Irritationen. Das Innenministerium betonte, dass Zwangsfusionen nicht geplant seien. Dennoch war die Irritation erst einmal da.

Fortgang mit Austausch

Wer sich die Lebensläufe der Abgeordneten des Landtages anschaut, der erkennt schnell, dass die allermeisten unter ihnen eine, zum Teil sogar sehr umfangreiche, eigene kommunalpolitische Erfahrung mitbringen. Die zeigte sich auch in diesem Fall und so kann man getrost sagen, dass sich hier das so genannte „Strucksche Gesetz“, benannt nach Peter Struck, erneut bewies – der einst sagte, dass kein Gesetz das Parlament so verlasse, wie es hinein komme. Und das ist sicherlich an vielen Stellen auch gut so, wenn verschiedene Positionen, zahlreiche Erfahrungen und unterschiedliche Auffassungen ausgehandelt und miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

Währenddessen sorgten dann allerdings weitere Presseberichte erneut für etwas Verwirrung, berichteten sie doch, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung vom Parlament nur noch „bestätigt“ werden müsse. Eine missverständliche Formulierung, wenn man sich vor Augen führt, dass der Gesetzgeber das Parlament – also der Landtag – ist, dessen Kompetenz sich gerade nicht darauf beschränkt lediglich zu „bestätigen“. Auch uns erreichten Nachfragen, wie man die Gesetzänderung nun in der örtlichen Rechtsetzung – den Satzungen und den Geschäftsordnungen – umsetzen müsse. Wir baten unsere Mitglieder um etwas Geduld, wissen wir doch um das erwähnte „Strucksche Gesetz“ und dass tatsächlich noch zahlreiche Diskussionen im Ringen um die bestmögliche Lösung geführt wurden.

Und das beweist nun das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Kommunalverfassung Brandenburgs. Denn auf der Grundlage zahlreicher Gespräche innerhalb und außerhalb

des Landtages – auch mit der SGK Brandenburg – und vor dem Hintergrund der eigenen kommunalpolitischen Erfahrung vieler Parlamentarierinnen und Parlamentarier wurde ein Änderungsantrag erarbeitet, der nunmehr dem Gesetzentwurf der Landesregierung den letzten Schliff geben soll oder ihm an einigen Stellen eine durchaus neue Form geben soll. Wird er angenommen – was anzunehmen ist, da er durch die drei Regierungsfraktionen eingebracht wird – fließt er in das Gesetz ein und an entscheidenden Stellen wird das Gesetz dann so geändert, wie es dieser Antrag vorsieht.

Einzelne Aspekte

Dieser Beitrag kann leider die meisten Themen nur anreißen und einen ersten Überblick geben, denn jeder einzelne Aspekt wäre geeignet, eine gesamte Zeitung zu füllen. Zu beachten ist zudem, dass zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses das Gesetzgebungsvorhaben noch nicht ganz abgeschlossen war, da die letzten Beratungen zur Änderung der

Kommunalverfassung erst im Juni-Plenum des Landtages Brandenburg zur Beratung anstehen. Nach Redaktionsschluss am 14. Juni 2021 soll in einer Sondersitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales über das Gesetzgebungsvorhaben noch beraten werden. Im Nachgang findet dann die letzte Abstimmung im Plenum des Landtages zwischen dem 16. und dem 18. Juni statt.

1. Mitverwaltung

Die Anordnung der oben erwähnten Mitverwaltung bei Auflösung eines Amtes wirkte von Anfang an ein wenig wie ein Fremdkörper in einem gesetzgeberischen Vorhaben, das im Übrigen darauf gerichtet war die Perspektiven, die sich durch die Pandemielage ergeben hatten, auch für die Zukunft zu nutzen. Tatsächlich sollte es nur wenige Fälle, zu dem Zeitpunkt eigentlich nur einen bestimmten Fall, erfassen.

Sieht der Gesetzentwurf jedoch noch die Möglichkeit einer Anordnung der Mitverwaltung vor, schlägt der Änderungsantrag – eingebracht von allen drei Regierungsfractionen im Landtag – eine Streichung dieses Vorschlages vor. Ein Änderungsantrag mit dieser Deutlichkeit ist sicherlich kein ganz gängiger Vorgang, er zeigt aber auch, dass Gesetze keinesfalls einseitig entstehen oder ihnen undiskutiert zugestimmt wird.

Im Ergebnis wird diese Bestimmung wohl gestrichen werden.

2. Ortsteilbudgets

In der Anhörung des Landtages am 3. Mai dieses Jahres zu dem Gesetzentwurf nicht ganz unumstritten war ein Vorhaben der Koalition, das sie bereits in ihrem Koalitionsvertrag verankert hatte: die (verbindlichen) Ortsteilbudgets. Sie waren Teil der Ergebnisse aus der Enquetekommission „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ (EK 6/1) aus der vorhergehenden Legislaturperiode, die sich für eine höhere finanzielle Eigenverantwortung der Ortsteile durch Ortsteilbudgets ausgesprochen hatte.

Die Kommunalverfassung soll nun dahingehend geändert werden, dass Ortsteilbudgets verpflichtend vorzusehen sind und nicht mehr freiwillig

wie bislang. Das würde, so sah es der Gesetzentwurf vor, in der Folge bedeuten, dass in den Kommunen, in denen Ortsteile mit Ortsbeiräten gebildet wurden, ab dem Haushaltsjahr 2023 (so der Gesetzentwurf – der Änderungsantrag trifft dazu eine andere Regelung!) Haushaltsmittel zur Entscheidungsbefugnis der Ortsteile für ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen verpflichtend vorzusehen sind. Festgelegt wird die Höhe dann durch die Gemeindevertretung, nicht zuletzt mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung. Die einzige Zweckbindung soll eine ortsteilbezogene Verwendung, ein räumlicher Bezug, sein. Mittel, die für die Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt wurden, sollen davon allerdings unberührt bleiben.

Sah der Gesetzentwurf den Beginn einer verbindlichen Verankerung ab dem 1. Januar 2023 vor, geht der Änderungsantrag augenscheinlich noch darüber hinaus. Da dort kein Datum des Beginns mehr genannt wird, ist davon auszugehen, dass die Regelung nach der Verkündung Geltung erlangt – also auch schon zum Haushaltsjahr 2022. Dafür spricht auch die Formulierung „bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschlossene Haushaltssatzungen behalten ihre Gültigkeit“. Das hieße nämlich auch, dass alle Haushaltssatzungen, die eben noch nicht beschlossen wurden, durchaus die verbindlichen Ortsteilbudgets einplanen müssen. Aber welche Kommune hat wohl schon im Sommer 2021 ihre Haushaltssatzung für das kommende Jahr beschlossen? Sollte sich daran nicht durch die Beratungen im Ausschuss und im Plenum des Landtages etwas ändern, hieße das auch, dass Ortsteilbudgets bereits für 2022 aufzunehmen sind.

3. Bürgerbegehren

Einen Schwerpunkt der Beratungen und Diskussionen bildete die Änderung des §15 BbgKVerf zu den Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid. Mit einer Änderung des § 15 BbgKVerf soll die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren

an den Anfang des Verfahrens verlagert werden, ein Unterschriftenquorum als Voraussetzung für die Zulässigkeitsprüfung durch die Kommunalaufsicht eingeführt und die Regelungen zu kassatorischen Bürgerbegehren in einem eigenen Absatz zusammengefasst werden.

Einheitlich zeigen sich der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag bei der Frage der Verbindung der Prüfung von Zulässigkeit und Kosten. „Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Gemeinde einen Bürgerentscheid beim Gemeindevorstand beantragen (initiiertes Bürgerbegehren). Die Gemeindeverwaltung teilt den Vertretungsberechtigten des initiierten Bürgerbegehrens auf deren Antrag hin schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit.“ Und im zweiten Absatz „Über die Zulässigkeit eines initiierten Bürgerbegehrens entscheidet die nach § 110 Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.“ Auch in allen anderen Punkten lohnt es sich, den §15 BbgKVerf dann im Ergebnis vielleicht noch einmal ganz zu lesen. Nur an wenigen Stellen wird ein Verfahren so genau aufgeführt wie in dieser Bestimmung. Dies auch deshalb, weil es jeder Bürgerin, jedem Bürger möglich sein soll zu überlegen, ob sie oder er diesen Weg gehen möchte und um den Aufwand abschätzen zu können.

Unterschiedlich waren jedoch die Ansichten zur Berechnung, welches Quorum bei den Unterschriften erreicht werden muss. In dem Gesetzentwurf folgte dazu eine umfangreiche Darlegung, gestaffelt nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Tatsächlich war es nicht ganz einfach, die Berechnungen nachvollziehen zu können.

Der Änderungsantrag bemüht sich dies zu vereinfachen, indem er als Maßstab die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevorstand wähl. Darin heißt es: „Dem schriftlichen Antrag auf Zulässigkeitsprüfung sind mindestens so viele Unterschriften

von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde beizufügen, deren Anzahl zweimal der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter entspricht.“ Das dürfte zu einer deutlichen Überschaubarkeit beitragen.

4. Hybride Sitzungen und Videofomate

Wie erwähnt, waren die Fragen, wie man Sitzungen in den kommunalen Vertretungen pandemiekonform abhalten kann, so zahlreich wie die Lösungen, die gefunden wurden.

Schafften das kommunale Notlagen-gesetz und die kommunale Notlagenverordnung für einen kurzfristigen Zeitraum die Möglichkeit für ebenfalls kurzfristige Lösungen, war dennoch zu überlegen, wie es weitergehen soll. Auch hatte sich gezeigt, dass das digitale Arbeiten, gerade auch die digitale Teilnahme an Sitzungen, vielen, die beruflich oder durch die Familie eingespannt waren, ganz neue Möglichkeiten eröffnete. So stellte sich vermehrt die Frage, ob man sich den digitalen Möglichkeiten nicht ohnehin öffnen sollte. Auch vor dem Hintergrund, dass sich damit auch die Chancen böten, angesichts eines unbestreitbaren Nachlassens kommunalrechtlichen Engagements bei denen, die in Vollzeit berufstätig sind und/oder noch kleine Kinder betreuen, diese wieder für ein kommunales Engagement zu begeistern. Es ist unbestreitbar einfacher, von einem Rechner aus an einer Sitzung teilzunehmen, als bereits früh den Arbeitsplatz zu verlassen oder die Kinderbetreuung sicherzustellen, um pünktlich an einem anderen Ort zu sein. Auf der anderen Seite bieten Präsenzsitzungen immer auch den Vorteil sich zu vernetzen, sich miteinander auszutauschen und in einem persönlichen Gespräch schnell auch mal komplexe Fragen zu klären. Wie bei so vielem im Leben dürfte die Lösung in einer gesunden Mischung aus beidem bestehen!

Deutlich wurde in den Beratungen, dass die Intention der Kommunalverfassung ganz unterschiedlich gesehen wird – bei einigen liegt der Schwerpunkt ganz deutlich bei einem Vorrang der Präsenzsitzung, andere wiederum wollen alle Möglichkeiten technischer Neuerungen nutzen und der Präsenz gerade keinen Vorrang

mehr geben. Tatsächlich wurde auch schnell klar, dass es eigentlich um zwei Sachverhalte geht: die Sitzungen während einer Notlage und Sitzungen auch abseits einer Notlage.

Rechtstechnisch standen deshalb gleich zwei Bestimmungen im Raum:

- die Neuschaffung des §34 Abs. 1 a BbgKVerf, in dem es um die Zulässigkeit von Hybridsitzungen auch außerhalb von Notlagen gehen sollte und
- die Neuschaffung des §50 a BbgKVerf, mit dem Ziel die Regelungen der kommunalen Notlagenverordnung, die im Juni ausläuft, in die Kommunalverfassung zu überführen.

Außerhalb von Notlagen soll die Möglichkeit bestehen, dass kommunale Vertreterinnen und Vertreter per Video oder Audio an einer Sitzung teilnehmen. Allerdings unter einigen Voraussetzungen:

- ein begründeter (!) entsprechender Antrag (in Textform und mit Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin), über den die/die Vorsitzende entscheidet,
- die Umsetzung muss technisch möglich sein und
- die Anzahl der per Video oder Audio teilnehmenden Gemeindevertreter darf 30 Prozent der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung nicht überschreiten.

Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in diesen Sitzungen hingegen nicht zulässig und es ist sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit – soweit erforderlich – gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Gleichzeitig soll aber grundsätzlich auch sichergestellt werden, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz weiterhin beachtet wird und der Öffentlichkeit eine Teilnahme möglich ist. Über einen einzufügenden Verweis in §44 Absatz 3 BbgKVerf soll das alles grundsätzlich auch für Ausschüsse gelten. Für die Ortsbeiräte, die Landkreise, die Ämter und die Verbandsgemeinden, kommunale Anstalten und Zweckverbände finden die Vorschriften über Verweisungen Anwendung. Technische Störungen, die zu Bild- oder Tonausfall führen, so der Gesetz-

entwurf, sollen als entschuldigtes Fernbleiben gelten, sofern die Sitzung nicht ohnehin schon als unterbrochen gelten muss – vermutlich dann, wenn alles ausfällt.

Wann ist denn nun ein Antrag begründet? Dazu sowie zu weiteren Fragen des Verfahrens der Genehmigung, zur Frist für die Antragstellung und zu weiteren Punkten sollen Details in den Geschäftsordnungen geregelt werden. Was dazugehört wird sicherlich die Zeit zeigen, beispielhaft nennt der Gesetzentwurf die Abwesenheit wegen Urlaubs, einer Dienstreise oder wegen des kurzfristigen Ausfalls der Kinderbetreuungskraft.

Anders als der Gesetzentwurf nennt der Änderungsantrag bereits explizit Gründe, wann ein begründeter Antrag vorliegt – unter anderem wenn eine persönliche Teilnahme aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglicht werden kann. Dadurch, dass der Änderungsantrag bereits eine Vielzahl von Gründen im Text selber nennt, macht er es damit auch erheblich einfacher einen Antrag zu stellen und schwerer ihn abzulehnen. Weitere Details sind aber auch hier in der Geschäftsordnung zu regeln.

Gleichzeitig, und das ist ein wenig auffällig, wird in dem Änderungsantrag darauf hingewiesen, dass eine Gemeindevertretung grundsätzlich in Präsenz tagt. Damit setzt er eine sehr deutliche Prämisse zugunsten der Präsenzsitzungen. Er macht zudem eine Ausnahme bei den konstituierenden Sitzungen, die ebenfalls grundsätzlich in Anwesenheit stattfinden sollen. Präsenz soll auch für den/die Hauptverwaltungsbeamten/en und die/den Vorsitzende/n der Maßstab sein, das heißt, sie müssen grundsätzlich am Sitzungsort anwesend sein. Natürlich besteht dann immer noch die Möglichkeit, dass die Stellvertreter/innen das wahrnehmen können.

Auch der Änderungsantrag betont, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben muss, das Geschehen zu verfolgen und dass die Durchführung von geheimen Wahlen nicht zulässig ist – dass diese aber im Anschluss an die jeweilige Sitzung durch Briefwahlen erfolgen. Dabei muss man sich

verdeutlichen, dass dies bereits dann gilt, wenn ein/e einzige/r Teilnehmer/in per Video zugeschaltet ist. Zu den Unterbrechungen durch technische Störungen, wobei bei einer Bildstörung dann auch die Audio- statt der Videoaufnahme reicht, unterscheiden sich der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag nicht.

In Notlagen: Fast unverändert durch den Änderungsantrag bleibt der erste, der maßgebliche Absatz des Gesetzentwurfes:

„Ist ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte auf Grund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen und damit die Anwendbarkeit des Absatzes 2 eröffnen. Soll die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bereits in einer Sitzung nach Absatz 2 erfolgen, so ist in diesem Fall der Beschluss nach Satz 1 zu Beginn der Sitzung zu fassen. Der Beschluss nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Art der Notlage angemessen zeitlich zu befristen bzw. vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung ist der nach § 110 Absatz 1 oder Absatz 2 zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

Grundsätzlich ist damit ja auch schon alles Wichtige gesagt. Es ist vorgegeben, dass eine Notlage vorliegen muss, wie die Notlage festgestellt wird und welcher Mehrheiten es dafür bedarf wird, etc. Klar ist damit auch, dass die Feststellung einer Notlage dann auf kommunaler Ebene möglich ist.

An weiteren Punkten unterscheiden sich aber der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag erheblich. So werden in dem Gesetzentwurf zahlreiche Ausführungen in den Absätzen 2 bis 5 gemacht. Der Änderungsantrag sieht eine Modifizierung des Absatzes 2 vor sowie eine komplette Streichung der Absätze 3 bis 5 des

Gesetzentwurfes. Das hat einen einfachen Grund: Der Änderungsantrag verweist ohnehin auf den gleichzeitig neu geschaffenen §34 Abs. 1 a BbgKVerf. Dadurch erübrigen sich einige Erläuterungen und Festlegungen und es trägt überdies zu einer Vereinheitlichung der Verfahren bei.

Die zu streichenden Absätze enthalten, neben zahlreiche Erläuterungen, vor allem aber auch eine Begrenzung der per Video teilnehmenden Gemeindevertreter auf 50 Prozent der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Mithin unterscheiden sich dann beide Verfahren in zwei wesentlichen Punkten: In einem Fall liegt eine Notlage vor, in dem anderen Fall nicht. Ist dann aber eine Notlage festgestellt, bedarf es auch keiner Begründung mehr, dass man an einer Sitzung per Video teilnehmen will, denn die Notlage ist an sich schon die Begründung. Zudem fällt die oben genannte Maximalzahl an Video/Audio-Teilnehmenden weg. Entscheidend dafür ist der erste Satz des zweiten Absatzes: „In außergewöhnlicher Notlage können alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Audio oder Video an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.“

5. Sitzungsgeld für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Neu hinzugekommen ist durch den Änderungsantrag die Möglichkeit, ein Sitzungsgeld auch für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner vorsehen zu können, wobei es sich dabei deutlich um eine Kann-Regelung handelt.

Rechtstechnisch geschieht dies durch die Einfügung eines Satzes nach § 30 Abs. 4 Satz 3 BbgKVerf, und zwar durch: „Sachkundige Einwohner können für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten.“

6. Evaluierung

Vorgesehen ist zudem eine Evaluierung bis zum 30. Juni 2023. Ursprünglich vorgesehen war eine Evaluierung bis zum 31. Dezember 2024 bezogen auf die Erfahrungen mit den Hybridsitzungen innerhalb und außerhalb von Notlagen.